

Wir bauen die Netze!

BREKO
BUNDESVERBAND
BREITBANDKOMMUNIKATION

BREKO | Reuterstraße 159 | 53113 Bonn

Vorab per Fax: 0228 146462

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post und Eisenbahnen

Beschlusskammer 2

Frau Vorsitzende Gerlinde Schmidt-Kanthak

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

bonn.berlin.brüssel

BREKO Bundesverband
Breitbandkommunikation e.V.
Reuterstraße 159
53113 Bonn
Tel.: +49 228 24999-70
Fax: +49 228 24999-72

Hauptstadtbüro Berlin
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Tel.: +49 30 58580-410
Fax: +49 30 58580-412

Büro Brüssel
Rue de Trèves 49
1040 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 290-0108

breko@brekoverband.de

18. März 2015

BK2-12/005

Standardangebot für Abschlussegmente von Mietleitungen für Großkunden

hier: Stellungnahme zum Konsultationsentwurf

Sehr geehrte Frau Schmidt-Kanthak,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf die 1. Teilentscheidung der Beschlusskammer vom 30. Mai 2014 hat die Betroffene eine überarbeitete Fassung ihres Standardangebotes für Abschlussegmente von Mietleitungen für Großkunden vorgelegt, welches in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. November 2014 mit der Beschlusskammer und den Beigeladenen erörtert wurde. Im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Betroffene mit Schreiben vom 26. November 2014 eine weitere Stellungnahme vorgelegt zu der wir mit Schreiben vom 10. Dezember 2014 Stellung genommen haben. In der Folge veröffentlichte die Beschlusskammer ihren Entwurf der 2. Teilentscheidung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Konsultationsentwurf und gehen im Folgenden auf einzelne aus Sicht des BREKO wichtige Punkte ein, die in der Begründung des Konsultationsentwurfs enthalten sind.

Norbert Westfal, Präsident
Johannes Pruchnow, Vizepräsident
Dr. Stephan Albers, Geschäftsführer

Commerzbank AG Bonn
IBAN: DE50 3804 0007 0100 4480 00
BIC: COBADEFFXXX

USt-IdNr.: DE212241915
Bonn-Innenstadt 205/5782/3443
www.brekoverband.de

I. Bereitstellungsfristen (Anlage 1, Ziffer 6.2.1)

Der Betroffenen wurde in der 1. Teilentscheidung aufgegeben, die Fristen für die Mitteilung über den Bereitstellungstermin und die Bereitstellung selbst zu verkürzen. Die Betroffene hat die Fristen in der Folge nur in äußerst geringem Umfang abgesenkt.

Nichtsdestotrotz hält die Beschlusskammer, die vorgenommene Anpassung der Fristen für angemessen und ausreichend.

Entgegen der Auffassung der Beschlusskammer hält das Standardangebot in Bezug auf die Bereitstellungsfristen nicht dem durch die Beschlusskammer zu prüfenden Kriterium der Chancengleichheit stand, da die im vorliegenden Standardangebot vorgesehen maximalen Bereitstellungsfristen im europäischen Vergleich deutlich zu lang sind (hierzu verweisen wir ausdrücklich auf unsere Stellungnahme vom 10.12.2014, in der wir zu diesem Punkt ausführlich vorgetragen haben).

Im Ergebnis haben deutsche CFV-Nachfrager aufgrund der deutlich längeren Bereitstellungszeiten im europäischen Vergleich nicht die gleiche Ausgangsposition wie CFV-Nachfrager im europäischen Ausland und damit diesen gegenüber einen erheblichen Wettbewerbsnachteil.

Im Übrigen ist den CFV-Nachfragern eine von der Beschlusskammer im Entwurf geforderte weitergehende Substantiierung der Kürzungsbegehren mangels Überprüfungsmöglichkeit der Prozesse der Betroffenen nicht möglich. Die Prüfung und Analyse der Prozesse der Betroffenen auf Effizienz obliegt dagegen der Beschlusskammer.

Vielmehr sind die CFV-Nachfrager darauf beschränkt zur Begründung kürzerer maximaler Bereitstellungsfristen auf belastbare Indizien, wie die Optimierung der bestehenden Prozesse durch Einführung neuer IT-Systeme und stetig effizientere Netze der Betroffenen, hinzuweisen.

II. Migrationsregelung für SDH-Netz

Die Beschlusskammer sieht eine Mindestlaufzeit des Standardangebotes bis 31.12.2016 vor. Zur Begründung führt die Beschlusskammer u.a. aus, dass

„Bei der Festlegung der Mindestlaufzeit wurde auch berücksichtigt, dass die Betroffene nach ihren eigenen Bekundungen ab 2017 mit der sukzessiven Herausnahme von Ethernet-over-SDH und SDH-Mietleitungen aus dem Produkt-Portfolio und der Migration des vorhandenen Bestandes auf Ethernet beginnen wird. Dieser

weitgehende Umbau des Netzes der Betroffenen wird es voraussichtlich erforderlich machen, das Standardangebot an die damit einhergehenden Veränderungen anzupassen.“

Bei der Festlegung der Mindestlaufzeit lässt die Beschlusskammer unberücksichtigt, dass für das in der Regel von anspruchsvollen Geschäftskunden genutzte CFV-Produkt eindeutige Migrations- und Kostenregelungen zwingend erforderlich sind. Durch die von der Beschlusskammer vorgesehene Mindestlaufzeit bis 31.12.2016 können solche Regelungen aber frühestens ab 01.01.2017

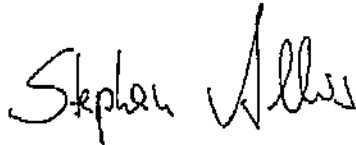
zum Gegenstand des Standardangebots gemacht werden. Zu diesem Zeitpunkt führt die Betroffene jedoch bereits die Migration des SDH-Netzes durch.

Aus den genannten Gründen ist eine Mindestlaufzeit bis 01.01.2016 gerechtfertigt und durch die Beschlusskammer vorzugeben.

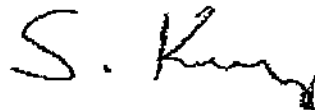
Für Rückfragen oder eine vertiefte Diskussion der angesprochenen Punkte stehen wir der Beschlusskammer jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

V



Dr. Stephan Albers
Geschäftsführer



Sven Knapp
Referent Recht & Regulierung